jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/9/13 5Ob221/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1962

Norm

GBG §31 Abs6

Rechtssatz

Eine zum Abschluß des Darlehensgeschäftes ausgestellte Vollmacht lautet dann auf das bestimmte Geschäft, wenn sie außer dem Darlehensbetrag den Namen des Darlehensgebers und die Bezeichnung der zu verpfändenden Liegenschaft enthält.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 221/62
  Entscheidungstext OGH 13.09.1962 5 Ob 221/62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0060633

Dokumentnummer

JJR_19620913_OGH0002_0050OB00221_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at